

Sitzungsvorlage

Nummer: 041/2024

Bearbeiter: Neubauer / Hack

TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 06.05.2024 öffentlich

Geh- und Radwegunterführung Planungsleistungen

Anlage 1 - Neubau Unterführung Stand Vorplanung

Anlage 2 - Programmaufnahme LGVFG_nichtöffentlich

Anlage 3 - Angebot iuscomm_anwaltliche Begeleitung_nichtöffentlich

Anlage 4 - Angebot G.i.V. GmbH – Verfahrensmanagement_nichtöffentlich

I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom aktuellen Projektstand

Neubau der Geh- und Radwegunterführung am Bahnhof Dettingen/Teck

gemäß den Ausführungen in dieser Sitzungsvorlage sowie in der Gemeinderatssitzung am 06.05.2024.

2. Die Anwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart wird beauftragt, für die notwendige Beschaffung von weiteren Planungs- und Beratungsleistungen eine europaweite Ausschreibung durchzuführen, da der derzeit geltende Schwellenwert von 221.000 € netto gemäß § 3 der Vergabeverordnung (VgV) überschritten wird. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des als **Anlage 3** beigefügten Angebots zu.

Bestandteil der europaweiten Ausschreibung sind:

Technische Ausrüstung (§§ 53 ff. HOAI), Ingenieurbauwerke (§§ 41 HOAI) und Verkehrsanlagen (§§ 45 ff. HOAI) jeweils für die Leistungsphasen 4 bis 9 HOAI 2021, wobei die Vorgabe einer stufenweisen Vergabe ohne Anspruch auf eine Beauftragung der jeweils nachfolgenden Leistungsstufe (Lph) erfolgt. Verbindlich ausgelöst und zu beauftragen ist zunächst nur die **Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)**.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auswahlentscheidung sowie die Beauftragung nach Beschlussantrag Nr. 2 in eigener Zuständigkeit aufgrund zeitlicher Zwänge begründet aus den zeitlichen Vorgaben der Förderprogramme der beantragten Fördermittel bei Land und Bund durchzuführen. Verbindlich beauftragt werden darf zunächst nur die jeweilige Leistungsphase 4 des einschlägigen Leistungsbildes nach HOAI. Weitere Leistungsphasen dürfen nur nach Zustimmung durch den Gemeinderat beauftragt werden.
4. Für die Vorbereitung des Antrags auf Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz werden des Weiteren für den aktuell nächsten Schritt zur Bewilligung der vollständigen Fördermittel folgende Leistungen benötigt:

Dienstleistungen zur Erstellung des Bodenverwertungskonzeptes, Schallgutachtens, Erschütterungsgutachtens

Diese notwendigen Einzel-Lose können gemäß § 3 Abs. 9 VgV aus der europaweiten Ausschreibung herausgenommen werden, wenn sie nicht mehr als 80.000,00 € netto Honorarforderung betragen und in der Kumulation nicht mehr als 20% des Netto-Gesamtauftragswertes (aller Lose). Nach der VwV-Vergabe des Landes Baden-Württemberg sind für diese Leistungen in der Regel drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern gemäß § 50 UVgO.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in eigener Zuständigkeit die notwendigen Angebote einzuholen und zu beauftragen. Es wird von einem Netto-Auftragswert von ca. 40.000 € ausgegangen.

5. Das Büro G.i.V. Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement wird gemäß der **Anlage 4** mit den notwendigen Verfahrensmanagement-Leistungen für Vorbereitung und Einreichung des baurechtlichen Antrags auf Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz von Baden-Württemberg beauftragt. Die Angebotssumme beläuft sich 93.835,25 € brutto – bzw. auf 78.475,00 € netto. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass die Verwaltung bereits Teilleistungen bis zu einer maximalen Abrechnungssumme von 30.000 € brutto bereits beauftragt hat. Im Saldo werden daher noch Leistungen von 63.835,25 € brutto beauftragt. Nach 3 Abs. 9 VgV können auch diese Leistungen aus der europaweiten Ausschreibung herausgenommen werden. Die Auswahl des Büros erfolgt gemäß § 50 UVgO.
6. Der Gemeinderat stellt – in Ergänzung zum bereits bestehenden Beschluss vom 20.11.2023 – fest, dass sämtliche Beauftragungen auch weiterhin in dem Bewusstsein getroffen werden, dass diese zunächst vollständig auf Kostenrisiko der Gemeinde Dettingen erfolgen. Über die Aufnahme der Gemeinde Dettingen in die Förderprogramme nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) mit dem notwendigen Fördersatz von 90 % wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 entschieden werden. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass der erste Schritt – Aufnahme ins Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (**Anlage 2**) – erfolgt ist.
7. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass nach Abstimmung mit dem Fördergeber die weiteren notwendigen Planer- und Beratungsleistungen ohne die Notwendigkeit einer Förderrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beauftragt werden können. Erst eine Beauftragung der Leistungsphase 8 würde diese erforderlich machen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Schaffung des notwendigen Planungsrechtes den Antrag auf Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz von Baden-Württemberg vorzubereiten und bis Ende 2024 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) einzureichen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld die notwendigen Abstimmungen mit den betroffenen Behörden und Institutionen durchzuführen. Insbesondere hat dabei auch eine Abstimmung mit dem Bund als Straßenbaulastträger sowie mit der Deutschen Bahn zu erfolgen. Über die notwendigen Kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen und deren Kostenfolgen erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Behandlung im Gemeinderat.

II. Begründung

Ausgangslage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 20.11.2023 folgende Beschlüsse für das Projekt „Unterführung“ gefasst (siehe Sitzungsvorlage Nr. 80/2023 ö):

1. *Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der erfolgten Antragsstellung zur Anmeldung zur Programmaufnahme nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindever-*

kehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) für die Maßnahme:

Neubau der Geh- und Radwegunterführung am Bahnhof Dettingen/Teck

2. Das Ingenieurbüro Englert aus Ettlingen erhält den Planungsauftrag für die Objektplanung (bis einschließlich zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung) und für die Tragwerksplanung (bis einschließlich zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung) zum Angebotspreis von **165.222,88 €** (brutto). Die Auswahl des Planungsbüros erfolgt gemäß § 50 UVgO.
3. Die Firma GrundWerk GmbH & Co. KG aus Kirchheim erhält den Auftrag für die Durchführung einer Baugrunduntersuchung zum Angebotspreis von **53.724,93 €**.
4. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die weiteren erforderlichen ergänzenden Untersuchungen (z.B. Lärmschutz, Habitatpotenzialanalyse usw.) in eigener Zuständigkeit entsprechend der jeweils zeitlich erforderlichen Notwendigkeit in Abhängigkeit zum weiterem Projektfortschritt zu beauftragen.
5. Der Gemeinderat stellt fest, dass sämtliche Beauftragungen in dem Bewusstsein getroffen werden, dass diese zunächst vollständig auf Kostenrisiko der Gemeinde Dettingen erfolgen. Über die Aufnahme der Gemeinde Dettingen in die Förderprogramme nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 entschieden werden.
6. Der Gemeinderat beschließt, dass die auf dem investiven Auftrag 754100600600 (Planungsrate-Kreisverkehr K 1250 Einmündung Limburgstraße) veranschlagten Mittel mit 80.000 € zusätzlich zur Deckung der Auszahlungen auf dem investiven Auftrag 754100400302 (Planung und Bau – Neubau Unterführung) verwendet werden dürfen – Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel in den Haushaltsplan 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2027 einzustellen.
8. Eine Bürgerinformationsveranstaltung findet statt, sobald über die Förderung des Projekts entschieden wurde (Aufnahme ins Sonderprogramm „Stadt und Land“ – Fördersatz 90 %).

Sachstand und weitere Beauftragungen

Als **Anlage 1** ist ein Auszug aus der Vorplanung – Vorzugsvariante Neubau Unterführung – beigelegt.

Um die Finanzierung für das Bauwerk zu ermöglichen, erfolgte im Herbst 2023 eine Antragsstellung im Bund-Länder-Förderprogramm „Stadt und Land“ für eine Förderquote von 90 %. Die erste Hürde - Programmaufnahme ins Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - konnte bereits genommen werden; siehe **Anlage 2**. Im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beträgt der Zuwendungssatz 50 %. Noch offen ist derzeit, wann eine Entscheidung im Programm „Stadt und Land“ erfolgt (Förderung von weiteren 40%). Nur bei Bewilligung eines Fördersatzes von 90 % ist eine Realisierung des Projektes möglich. Aufgrund der Vorgaben im Bund-Länder-Programm (Stadt und Land) besteht ein sehr enger Zeitplan für die Umsetzung - Bau und Abrechnung müssen **bis Ende 2028** abgeschlossen sein.

Deshalb müssen auch weiterhin alle notwendigen Schritte veranlasst werden, um die Einhaltung des Zeitplans sicherzustellen. Ein Baubeschluss kann vom Gemeinderat erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt wurde – also erst nach Klarheit über die Förderung.

Das notwendige Baurecht ist durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg zu schaffen. Der Genehmigungsantrag soll bzw. muss noch 2024 eingereicht werden. Die hierfür notwendigen Abstimmungen mit allen betroffenen Behörden und Institutionen finden bereits statt. Insbesondere findet eine derzeit Abstimmung mit dem Bund als Straßenbaulastträger sowie mit der Deut-

schen Bahn statt. Über die notwendigen Kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen und deren Kostenfolgen erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Behandlung im Gemeinderat. Dieses wird derzeit geprüft und ausgearbeitet.

Damit eine weitere Bearbeitung des Projektes erfolgen kann, werden weitere Planer- und Beratungsleistungen benötigt. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Deshalb sind die weiteren Beauftragungen – siehe **Beschlussanträge 2 bis 5** – nun erforderlich.

Bei der Beschaffung von den weiteren notwendigen Planungsleistungen ist zwingend der Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen von 221.000 € netto gemäß § 3 der Vergabeverordnung (VgV) zu beachten. Hierfür wird anwaltliche Unterstützung von der Kanzlei iuscomm aus Stuttgart (Kooperationskanzlei des Gemeindetags Baden-Württemberg) benötigt. Im Einzelnen darf hierfür auf das als **Anlage 3** (nichtöffentlich) beigefügte Angebot verwiesen werden. Die Angebotssumme beläuft sich auf 38.675 €. Bestandteil der **ersten** europaweiten Ausschreibung für dieses Projekt (weitere werden notwendig) sind:

Technische Ausrüstung, Ingenieurbauwerk und Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 4 bis 9 HOAI, wobei die Vorgabe einer stufenweisen Vergabe ohne Anspruch auf eine Beauftragung erfolgt. Verbindlich ausgelöst und zu beauftragen ist zunächst nur die **Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)**.

Die Beauftragung der technischen Ausrüstung, Ingenieurbauwerk und Verkehrsplanung soll hinsichtlich der Leistungsbilder der HOAI möglichst umfassend beschafft werden bis hin zur Leistungsphase 9 im Rahmen der Ausschreibung. Allerdings nur im Hinblick auf die stufenweise Beauftragung. Die stufenweise Beauftragung bedeutet, dass zunächst die in den jeweils vorzulegenden Verträgen nach dem Kommunalen Vergabehandbuch (Boorberg-Verlag) die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI beauftragt wird. Gegenstand der Ausschreibung sind zwar alle maßgeblichen Leistungsphasen des Leistungsbildes. Jedoch wird konkret nur die jeweils erste Stufe tatsächlich gegenüber dem Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung beauftragt. Damit soll abgesichert werden, dass das Projekt möglicherweise nicht realisiert wird und Auseinandersetzungen über Aufwendersätze für entgangenen Gewinn der Planer (Problematik des § 648 BGB) möglichst auf die jeweils konkret ausgelöste Stufe begrenzt sind und nicht von Beginn an alle Leistungsphasen umfasst.

Die vorgenannten HOAI-Leistungen sollen aufgrund der Komplexität und Verschachtelung der einzelnen Planungsleistungen ineinander nicht losweise vergeben werden, sondern in Abweichung von § 97 Abs. 4 GWB als Generalplanerleistung, so dass diese Leistungen ein einheitliches Los bilden. Hintergrund ist, dass die Planungsleistungen der technischen Leistungsbilder der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagenplanung sowie der technischen Ausrüstung (Wasser, Abwasser) bei vorliegendem Projekt so miteinander verzahnt sind, dass die wirtschaftliche und technisch einheitliche und ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Planungen nur gewährleistet werden kann, wenn ein und derselbe Auftragnehmer oder Auftragnehmergemeinschaft diese Leistungen ausführen. Bei einem Auseinanderfallen bei verschiedenen Losen auf unterschiedliche Auftragnehmer besteht die erhebliche Gefahr, dass aufgrund des erforderlichen deutlich erhöhten Abstimmungsaufwandes der Planer untereinander erhebliche Zeitverzögerungen im Projekt auftreten, die Förderlichkeit und letztlich auch die Realisierung des Projektes erheblich gefährden. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, dass bei der vorgesehenen Errichtung der barrierefreien Unterführung unterschiedlichste Verkehrsträger und Verkehrsstrassen (Straße / Fahrradwege / Schienenverkehr) betroffen sind und die verschiedenen Anforderungen der Verkehrsträger untereinander abgestimmt und koordiniert werden müssen. Zur konkreten Begründung des Abweichens der grundsätzlichen Pflicht zur Losbildung ist ein erhöhter Aufwand erforderlich, den das zu beauftragende Anwaltsbüro iuscomm Rechtsanwälte mit Fachingenieuren abstimmen und als Grundlage der Vergabeentscheidung in einem Vergabevermerk erarbeiten wird.

Die anderen vorgenannten Dienst- und Planungsleistungen der (nachrangigen) Dienstleistungen sollen jeweils in Einzeilosungen dargestellt und ausgeschrieben werden, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 9 VgV von der europaweiten Ausschreibungspflicht befreit sind. Zunächst wird nun die Planungsphase 4

benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf Grundlage der Kostenschätzung zur vorliegenden Vorplanung auf ca. 30.000 €. Auf die förderrechtliche Würdigung – Beschlussantrag Nr. 7 – wird verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Auswahlentscheidung sowie die Beauftragung voraussichtlich im August 2024 erfolgen kann. Aufgrund des Zeitdrucks, der Übergangsphase bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates sowie aufgrund der Sitzungspause in der Sommerzeit wird empfohlen, den Bürgermeister mit der Auswahlentscheidung sowie der Beauftragung nach Beschlussantrag Nr. 2 in eigener Zuständigkeit zu beauftragen. Verbindlich beauftragt werden darf dabei zunächst nur die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Weitere Leistungsphasen dürfen nur nach Zustimmung durch den Gemeinderat beauftragt werden.

Für die Vorbereitung des Antrags auf Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz werden des Weiteren noch ein Bodenverwertungskonzept, ein Schallgutachten und ein Erschütterungsgutachten benötigt. Weitere erforderliche Arbeiten wurden bereits auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 von der Verwaltung beauftragt (z.B. Artenschutz-Gutachten). Diese notwendigen Einzellose können gemäß § 3 Abs. 9 VgV aus der europaweiten Ausschreibung herausgenommen werden. Nach der VwV-Vergabe des Landes Baden-Württemberg sind in der Regel drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es wird darum gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, in eigener Zuständigkeit die notwendigen Angebote einzuholen und zu beauftragen. Es wird von einem Netto-Auftragswert von ca. 40.000 € ausgegangen.

Für die Vorbereitung des Antrags auf Planfeststellung und die Koordinierung mit den verschiedenen Verkehrsträgern wird die Unterstützung durch einen erfahrenen und geeigneten Verfahrensmanager benötigt. Hierfür erfolgt bereits seit Dezember 2023 eine Zusammenarbeit mit dem Büro G.i.V. Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement aus Stuttgart. Es wird empfohlen, dieses gemäß der **Anlage 4** mit den notwendigen Verfahrensmanagement-Leistungen für Vorbereitung und Einreichung des notwendigen baurechtlichen Antrags auf Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz von Baden-Württemberg zu beauftragen. Die Angebotssumme beläuft sich auf 93.835,25 € brutto – bzw. auf 78.475,00 € netto. Teilleistungen bis zu einer maximalen Abrechnungssumme von 30.000 € brutto wurden von der Verwaltung bereits beauftragt. Im Saldo sind daher noch Leistungen von 63.835,25 € brutto zu beauftragen. Die Auswahl des Büros erfolgt gemäß § 50 UVgO.

Die Verwaltung steht regelmäßig im Austausch mit dem Fördergeber. Sobald als Neuigkeiten zur Förderung gibt, werden wir umgehend wieder informieren.

Ausdrücklich erfolgt nochmals der Hinweis, dass alle beauftragten Planer- und Beratungsleistungen auf eigenes Kostenrisiko der Gemeinde erfolgen – siehe hierzu **Beschlussantrag Nr. 6**.

Bürgerinformationsveranstaltung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 beschlossen, dass eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfindet, sobald über die Förderung des Projekts entschieden wurde (Aufnahme ins Sonderprogramm „Stadt und Land“ – Fördersatz 90 %). Die Bürgerinformationsveranstaltung soll voraussichtlich am **Montag, 14.10.2024 um 19.00 Uhr** in der Schloßberghalle stattfinden. Eine Beteiligung der betroffenen Eigentümer, von welchen Grunderwerb notwendig werden wird bzw. von denen Flächen temporär während der Bauzeit benötigt werden, wird bereits früher erfolgen – diesbezüglich wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 042/2024 nō verwiesen werden.

Herr Rechtsanwalt Schenek von der Anwaltskanzlei iuscomm wird die notwendigen vergaberechtlichen Schritte / Ausschreibungen in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

III. Kosten / Finanzierung

Im Haushaltsplan 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung erfolgte folgende Veranschlagung:

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme- nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtigt. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
754100400202: Planung und Bau - Unterführung B465												
1 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	0	0	0	0	2.772.000	4.140.000	2.430.000
	68100000 Inv.zu. v. Bund	0	0	0	0,00	0	0	0	0	2.772.000	4.140.000	2.430.000
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	2.772.000	4.140.000	2.430.000
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	500.000-	500.000-	500.000-	2.000.000-	4.600.000-	2.700.000-
	78720000 Ausz. Tiefbaumaßn.	0	0	0	0,00	0	500.000-	500.000-	500.000-	2.000.000-	4.600.000-	2.700.000-
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	500.000-	500.000-	500.000-	2.000.000-	4.600.000-	2.700.000-
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	500.000-	500.000-	500.000-	772.000	460.000-	270.000-
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	500.000-	500.000-	500.000-	2.000.000-	4.600.000-	2.700.000-

Die notwendigen Mittel für die Beauftragung von Planer- und Beratungsleistungen stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung. Aktuell belaufen sich die notwendigen Summen bis Jahresende 2024 auf ca. **500.000 € bis 550.000 €** (inkl. der Auszahlungen in 2023). Wie ausgeführt – zunächst auf Risiko der Gemeinde.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
X		

Trotz der Emissionen, die beim Bau der neuen Unterführung entstehen, wirkt sich das Vorhaben insgesamt positiv auf den Klimaschutz aus. Bisherige Barrieren für den Fuß- und Radverkehr werden abgebaut oder minimiert, sodass der Fuß- und Radverkehr zwischen Guckenrain und Ortskern sowie für das regionale Umland attraktiver wird. Mit der direkten Anbindung an den Bahnhof vereinfachen wir den Umstieg auf weitere Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Das Vorhaben ist eine hochpriorisierte Maßnahme (M-010) aus dem Klimamobilitätsplan der Gemeinde.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 4 ö	089/2017 ö
Gemeinderat	14.01.2019	TOP 4 ö	007/2019 ö
Gemeinderat	25.05.2020	TOP 1 ö	043/2020 ö
Gemeinderat	24.04.2023	TOP 2 ö	034/2023 ö
Gemeinderat	20.11.2023	TOP 1 ö	080/2023 ö
Gemeinderat	06.05.2024	TOP 3 ö	041/2024 ö
Gemeinderat	06.05.2024	TOP 1 nö	042/2024 nö